



## Auszug aus der Reichsmeldeordnung vom 6. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 13)

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich binnen einer Woche\*) nach dem Beziehen der Wohnung bei der Meldebehörde anzumelden. Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde hat er dabei die Bestätigung über seine Abmeldung vorzulegen, falls er nicht seine bisherige Wohnung daneben beibehält. Wer seine bisherige Wohnung daneben beibehält, muß dies bei der Anmeldung angeben.

Wohnung ist jeder Wohnraum, auch die Schlafstelle (§ 2).

Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich binnen einer Woche bei der Meldebehörde unter Angabe seiner neuen Wohnung, oder, wenn er noch keine neue Wohnung besitzt, unter Angabe seines Verbleibs abzumelden (§ 3).

Bei Umzügen innerhalb der Gemeinde ist eine Abmeldung nicht erforderlich, sondern nur die Anmeldung in der neuen Wohnung. Bestehen in der Gemeinde besondere örtliche Meldestellen, so muß die Anmeldung bei der für die neue Wohnung zuständigen Meldestelle erstattet werden (§ 3 Abs. 2 und § 8 Abs. 2).

Die Meldung (An- oder Abmeldung) ist von dem Ein- oder Ausziehenden als dem Hauptmeldepflichtigen zu erstatten. Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die im elterlichen Hause wohnen, ist der Haushaltsvorstand meldepflichtig; wohnt das Kind nicht im elterlichen Hausstand, so ist der Wohnungsgeber meldepflichtig. Bei Entmündigten liegt dem gesetzlichen Vertreter die Meldepflicht ob (§ 4).

Der Hauptmeldepflichtige muß den von ihm wahrheitsgemäß ausgefüllten und von ihm selbst, vom Hauseigentümer, gegebenenfalls auch vom Wohnungsgeber, unterschriebenen — den Anmeldebchein in zwei, den Abmeldebchein in drei Ausfertigungen — persönlich bei der Meldebehörde unter Vorlage von Ausweispapieren abgeben (§ 5 Abs. 1 und § 11 Abs. 2). Das dritte Stück des Abmeldebcheines erhält der Meldepflichtige nach Abstempelung zurück.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann auch für den Anmeldebchein die Einreichung eines dritten Stückes vorschreiben (§ 13 Abs. 2). Im Falle dieser Anordnung erhält der Meldepflichtige das dritte Stück nach Abstempelung als Bestätigung der erstatteten Meldung zurück, falls ihm nicht von der Meldebehörde eine besondere Meldebestätigung (§ 11) erteilt wird.

Bei einem Wohnungswechsel, der sich auf den ganzen Haushalt erstreckt, sind Ehefrau und Kinder, solange sie mit dem Haushaltsvorstand in gemeinsamer Wohnung wohnen und seinen Namen führen, auf dem Meldebchein des Haushaltsvorstandes mit zu melden. Im übrigen ist jede Person auf einem besonderen Meldebchein zu melden.

Bei der Abgabe der Meldung bei der Meldebehörde kann sich der am persönlichen Erscheinen verhinderte Meldepflichtige unter Angabe der Behinderungsgründe durch ein erwachsenes Familienmitglied und als Mieter durch den Wohnungsgeber, als Mieter durch den Hauseigentümer (Verwalter) oder dessen erwachsene Familienmitglieder vertreten lassen.

Bei einem Wohnungswechsel, der sich auf den ganzen Haushalt erstreckt, kann der Haushaltsvorstand, im Behinderungsfall ein erwachsenes Familienmitglied die zum Haushalt gehörigen und mit umziehenden Personen bei der Abgabe der Meldung vertreten. Zum Haushalt zählen neben den Familienangehörigen auch Personen, die auf Grund eines Dienst-, Arbeits-, Vertrags- oder Verwandtschaftsverhältnisses in den Haushalt aufgenommen sind (§ 5).

Der Meldepflichtige hat auf Verlangen der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu geben, die notwendigen Ausweise vorzulegen sowie auch auf Anordnung persönlich zu erscheinen (§ 9).

Verweigern Wohnungsgeber oder Hauseigentümer (Verwalter) ihre Unterschrift, so hat der Meldepflichtige den Meldebchein mit dem schriftlichen Vermerk „Unterschrift verweigert“ der Meldebehörde vorzulegen (§ 5 Abs. 4).

Außer dem Hauptmeldepflichtigen (dem Ein- oder Ausziehenden) sind der Wohnungsgeber und der Hauseigentümer (Verwalter) meldepflichtig, der letztere neben dem Wohnungsgeber auch für Untermieter (§ 4 Abs. 2).

Bei Einzug eines Mieters oder Untermieters haben Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) ihrer Meldepflicht genügt, wenn sie den Meldebchein des Zuziehenden unterschrieben und sich durch Einsicht in die Meldebestätigung (§ 11) davon überzeugt haben, daß die Meldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist (§ 6).

Verweigert oder unterläßt der Hauptmeldepflichtige die Anmeldung, so genügen Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) ihrer Meldepflicht, wenn sie das der Meldebehörde anzeigen (§ 6 Abs. 2).

Den Auszug eines Mieters muß der Hauseigentümer (Verwalter), den Auszug eines Untermieters der Wohnungsgeber der Meldebehörde innerhalb einer Woche schriftlich mitteilen, wobei sie sich des hierfür vorgesehenen Postkartenvordrucks bedienen können (§ 7 Abs. 1). Die Mitteilung des Wohnungsgebers ist vom Hauseigentümer (Verwalter) mit zu unterschreiben. Im Falle des Fortzugs aus der Gemeinde bedarf es dieser Mitteilung nicht, falls Hauseigentümer und Wohnungsgeber den Abmeldebchein unterschrieben und sich durch Einsicht in den abgestempelten Abmeldebchein davon überzeugt haben, daß die Abmeldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist (§ 7 Abs. 2).

Wer in einer Gemeinde des Inlands nach § 2 gemeldet ist und besuchsweise in einer anderen Gemeinde bei Verwandten oder Bekannten wohnt, braucht sich erst nach Ablauf von sechs Wochen nach seiner Ankunft in der Besuchsgemeinde anzumelden. Reist er innerhalb dieser Frist ab, so ist er von der Meldung entbunden (§ 12).

Die unverheirateten Angehörigen der Wehrmacht und der //Verfügungstruppe sowie die männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes sind von der Meldepflicht befreit, solange sie in einer Kaserne oder einer anderen Unterkunft der Wehrmacht, der //Verfügungstruppe oder des Reichsarbeitsdienstes wohnen.

Die Benannten müssen sich vor Antritt des Militärdienstes, des Arbeitsdienstes oder des Dienstes in der //Verfügungstruppe bei der für ihre letzte Wohnung zuständigen Meldebehörde unter Vorlage ihres Gestellungsbefehls oder Angabe ihrer Formation oder des für die Reichsarbeitsdienstunterkunft zuständigen Reichsarbeitsdienst-Meldeamts abmelden. Nach Beendigung ihrer Dienstzeit oder bei vorherigem Verlassen der bezeichneten Unterkünfte müssen sie sich bei der für ihre neue Wohnung zuständigen Meldebehörde, bei Rückkehr in ihre frühere Wohnung bei der dortigen Meldebehörde wieder anmelden (§ 14 Ziffer 1 und 2).

Bei kurzfristig dienenden Militärpflichtigen bedarf es der Abmeldung und der neuen Anmeldung nicht, sofern sie ihre Wohnung beibehalten.

### \*) Auszug aus den zusätzlichen Bestimmungen zur Reichsmeldeordnung vom 6. September 1939 (RGBl. S. 1688)

Artikel 1. Die Frist zur Anmeldung beim Beziehen einer Wohnung wird von einer Woche auf drei Tage herabgesetzt. Ausländer haben sich binnen 24 Stunden bei der Meldebehörde anzumelden. Zu den Ausländern im Sinne dieser Verordnung zählen auch die Staatenlosen.

Artikel 2. Die Meldefrist beim Ausziehen aus einer Wohnung wird von einer Woche auf drei Tage herabgesetzt. Ausländer haben sich binnen 24 Stunden bei der Meldebehörde abzumelden. Beim Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde gelten für die Anmeldung der neuen Wohnung die gleichen Fristen.

Artikel 3. Die verkürzten Fristen der Artikel 1 und 2 gelten auch für die dem Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) gemäß §§ 4, 5, 6 und 7 RMd obliegenden Meldepflichten.

Artikel 5. Auch auf Personen, die in einer Gemeinde des Inlandes nach § 2 RMd gemeldet sind und besuchsweise in einer anderen Gemeinde bei Verwandten oder Bekannten wohnen, finden die Meldevorschriften der Artikel 1 bis 4 Anwendung.